

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Ralf Baumann Datentechnik

## § 1 Allgemeines

Im folgenden wird die Firma Ralf Baumann Datentechnik kurz als Fa. Baumann bezeichnet. Alle Verträge über Lieferungen oder Serviceleistungen werden zu diesen Bedingungen abgeschlossen, sei denn, daß Sonder-Vertragsbedingungen greifen. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle etwaigen zukünftigen Geschäfte, auch wenn die Bedingungen nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie von der Fa. Baumann schriftlich bestätigt werden.

## § 2 Angebot - Angebotsunterlagen

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Lieferung und Preisstellung gelten ab Lager Wenkheim, sofern sich aus unserer Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. In einem Angebot zusammengestellte Leistungen oder Waren werden nur dann als zusammengehörig angesehen, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

## § 3 Bestellung und Auftragserteilung

Ein Vertrag kommt nicht bereits durch eine rechtsverbindliche Bestellung, sondern erst durch eine schriftliche Auftragsbestätigung der Fa. Baumann zustande, spätestens aber mit der Erfüllung oder einem Erfüllungsangebot der Fa. Baumann.

## § 4 Gefahrenübergang und Lieferung

Die Lieferung von Waren erfolgt auch bei einer zugesicherten Übernahme der Transportkosten ausschließlich auf Gefahr des Käufers. Mit der Übergabe der Waren an den Käufer oder eine den Transport ausführende Person geht das Risiko auf den Käufer über, auch im Falle des zufälligen Unterganges, der zufälligen Beschädigung oder des Verlustes der Ware. Leistungsort ist der Sitz der Fa. Baumann. Die Fa. Baumann ist zu Teillieferungen berechtigt, diese können jeweils nach ihrer Ausführung auch teilweise abgerechnet werden.

## § 5 Preise und Zahlung

Alle von der Fa. Baumann angegebenen Preise sind Nettopreise ohne Mehrwertsteuer; die Mehrwertsteuer kommt in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Rechnungen im voraus oder bei Lieferung ohne Abzug zahlbar; Skontoabzüge sind nur möglich, wenn sie vereinbart und entweder auf Auftragsbestätigungen oder auf Rechnungen ausgewiesen sind. Schecks werden nur zahlungshalber unter Abzug etwaiger Einziehunggebühren angenommen. Der Käufer ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Kommt ein Käufer mit einer Zahlung in Verzug, so ist die Fa. Baumann berechtigt, Zinsen in Höhe des von Geschäftsbanken üblicherweise berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite, mindestens jedoch 4 % über dem Bundesbankdiskontsatz bei sofortiger Zinsfälligkeit zu berechnen.

Kommt ein Käufer mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug bzw. werden Schecks oder Wechsel des Käufers nicht eingelöst, so ist die Fa. Baumann berechtigt, die gesamte Restschuld sofort fällig zu stellen, auch wenn weitere Wechsel oder Schecks angenommen worden sind. In diesem Falle darf die Fa. Baumann auch für sämtliche sonstigen gegenüber dem Käufer vertraglich geschuldeten Leistungen Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen verlangen, sowie nach angemessener Nachfrist von diesen Verträgen zurücktreten und/oder - soweit gesetzlich zugelassen - Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

## § 6 Eigentumsvorbehalt

Alle von der Fa. Baumann an den Käufer gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der gesamten Geschäftsverbindung zwischen dem Käufer und der Fa. Baumann Eigentum der Fa. Baumann. Der Käufer darf die unter dem Eigentumsvorbehalt der Fa. Baumann stehende Ware weder verpfänden noch anderweitig zur Sicherheit übergreifen. Der Käufer ist verpflichtet, etwaige Pfändungen oder sonstige Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware der Fa. Baumann unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Er ist weiterhin verpflichtet, den Dritten, die Zugriff auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware nehmen, das Eigentum der Fa. Baumann sofort zur Kenntnis zu bringen.

Der Käufer hat eine ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware pfleglich zu behandeln und diese auf eigene Kosten gegen Raub, Diebstahl, Feuerschaden, Wasserschaden und Vandalismus zum Neuwert zu versichern. Der Käufer tritt hiermit seine etwaigen künftigen Ansprüche aus den Versicherungsverträgen im Hinblick auf die gelieferte Vorbehaltsware an die Fa. Baumann ab. Der Käufer hat die Kosten aller Maßnahmen, die zur Erhaltung oder Sicherstellung des Eigentums der Fa. Baumann dienen, zu tragen. Dies gilt auch dann, wenn eine solche Maßnahme fehlschlägt, objektiv aber geboten erscheint.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere wenn er in Zahlungsverzug gerät, ist die Fa. Baumann berechtigt, ohne Nachfristsetzung oder Rücktrittserklärung die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware zurückzuverlangen. Der Käufer hat die Ware dann sofort herauszugeben. Ein Rücktritt vom Vertrag durch die Fa. Baumann liegt nur dann vor, wenn die Fa. Baumann den Rücktritt ausdrücklich schriftlich erklärt hat.

## § 7 Lieferfristen

Die Fa. Baumann bemüht sich, angegebene oder vereinbarte Lieferfristen einzuhalten. Wird eine verbindliche Lieferzusage um mehr als 4 Wochen überschritten, so hat der Käufer der Fa. Baumann eine Nachfrist von 4 Wochen zu setzen, die mit der Bekanntgabe an die Fa. Baumann zu laufen beginnt.

Soweit daraufhin keine Einigung über ein neues Lieferdatum zustande kommt, kann der Käufer nach Ablauf der Nachfrist durch eingeschriebenen Brief vom Vertrag zurücktreten. In diesem Falle bestehen Schadensersatzansprüche des Käufers nur dann, wenn die Fa. Baumann einen Schaden beim Käufer vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat; weitergehende Ersatzansprüche des Käufers sind - soweit gesetzlich zugelassen - ausgeschlossen.

Macht der Käufer von seinen vorgenannten Rechten nicht unverzüglich Gebrauch, so stehen ihm keinerlei Ansprüche aus der Nichteinhaltung von Lieferzusagen zu.

## § 8 Gewährleistung

Die Fa. Baumann gewährleistet für den Verkauf neuer Waren an den Käufer (als Endverbraucher) eine dem jeweiligen Technikstand eines Warentyps entsprechende Fehlerfreiheit; die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab Übergabe der Ware an den Käufer oder - im Falle der Versendung - ab Übergabe an das Transportunternehmen. Die Gewährleistung erfolgt nach Wahl der Fa. Baumann durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

Sollte der Versuch auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung zweimal fehlgeschlagen sein, so ist der Käufer zur angemessenen Minderung des Kaufpreises oder wahlweise zur Rückgängigmachung des Kaufvertrages berechtigt. Voraussetzung hierfür ist, daß der Käufer der Fa. Baumann eine Nachfrist von mindestens vier Wochen per eingeschriebenem Brief gesetzt hat.

Weitergehende Ansprüche wegen fehlerhafter Lieferung oder Verletzung vertraglicher Nebenpflichten durch die Fa. Baumann sind - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen; dies gilt sowohl für Schäden wie auch für Mangelfolgeschäden. Von diesem Haftungsausschluß ausgenommen sind Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Fa. Baumann beruhen bzw. aufgrund des Fehlens einer ausdrücklich zugesicherten Eigenschaft aufgetreten sind.

Eine Gewährleistung dafür, daß der Kaufgegenstand in Verbindung mit anderen Produkten fehlerlos arbeitet, wird nicht gegeben. Der Gewährleistungsanspruch ist ausgeschlossen, wenn Betriebs- oder Wartungsanweisungen nicht eingehalten, Änderungen vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet werden, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen.

Der Gewährleistungsanspruch verfällt auch dann, wenn der Käufer einen Mangel nicht unverzüglich der Fa. Baumann schriftlich anzeigt. Auf Verlangen der Fa. Baumann hat der Käufer im Gewährleistungsfalle auf eigene Kosten die beanstandete Ware unter genauer Angabe der Beanstandung und der Rechnungsnummer zur Fa. Baumann zu verbringen. Kosten, die im Zusammenhang mit unberechtigten Mängelrügen entstehen, gehen zu Lasten des Käufers.

## § 9 Standard-Software

Die Fa. Baumann veräußert Software (Standard-Software) als Handelsware. Der Käufer erklärt hiermit, daß er die Liefer- und Vertragsbedingungen des Softwareherstellers bzw. Softwarelieferanten sowie die Urheberrechte des Softwareherstellers bzw. Lizenzinhabers anerkennt.

Der Käufer wird insbesondere die entsprechenden Kopierverbote für die Lizenzen beachten bzw. nach Kräften darauf hinwirken, daß Dritte (z.B. Arbeitnehmer) keine entsprechende Zuwiderhandlung begehen. Ist einer Software ein (zusätzlicher) Software-Vertrag bzw. ein Schriftstück mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Softwareherstellers bzw. Lizenzinhabers beigegeben, so ist der Käufer verpflichtet, diese Verträge bzw. Bedingungen anzuerkennen und evtl. durch Unterschrift zu bestätigen, wenn der Hersteller oder Lizenzinhaber dieses vorsieht.

## § 10 Ausschluß werksvertraglicher Zuordnung

Sämtliche Dienstleistungen, die die Firma Baumann in Zusammenhang mit der Installation, Konfiguration und Wartung von EDV-Systemen erbringt, unterliegen dem Dienstvertragsrecht. Da EDV-Dienstleistung in hohem Maße von komplexen Informationen abhängig ist, die teils nur den Herstellern zugänglich sind, fallen Stundensätze unabhängig vom Eintreten des gewünschten Erfolges an.

## § 11 Datensicherung

Der Käufer / Kunde ist verpflichtet, von allen Daten angemessen zeitnahe Kopien zu erstellen, da jederzeit die Gefahr besteht, daß Daten durch Defekte, Datenfälle, Softwarefehler und Fahrlässigkeit etc. unwiederbringlich verlorengehen. Datenkopien müssen in angemessenen Abständen erfolgen. Mindestens ein Kopiensatz ist außer Haus aufzubewahren. Der Einsatz eines aktuellen Virenschanners wird empfohlen, insbesondere bei sonst unsicheren Anlagen.

Der Kunde sorgt auf eigene Kosten dafür, daß die entsprechenden Datensicherungsmedien und Datensicherungsgeräte in einem einwandfreien, funktionsfähigen Zustand sind und nicht durch Defekt oder Dejustage beeinträchtigt sind. Für die regelmäßige Überprüfung der Geräte/Medien sowie für eine angemessene Anzahl der Kopiermedien sorgt der Kunde auf eigene Kosten selbst, dies gilt auch innerhalb der Garantiezeit.

Direkt vor jeder Arbeit an der Anlage durch Servicepersonal sind doppelte Sicherungssätze anzufertigen, die mit dem Vergleich von rückgesicherten Daten gegenprüfen sind. Da gerade in Netzwerkanlagen Wechselwirkungen nicht ausgeschlossen sind, sind auch sämtliche Arbeitsstationen separat zu sichern.

## § 12 Warenrücksendungen

Warenrücksendungen sind nur mit der ausdrücklichen, vorherigen Zustimmung der Fa. Baumann zulässig. Im Falle der vereinbarten Warenrücknahme wird grundsätzlich eine Kostenpauschale erhoben.

## § 13 Gerichtsstand, Erfüllungsort und Rechtsanwendung

Soweit dies gesetzlich möglich und zulässig ist, soll für den Gerichtsstand folgendes gelten: Für alle eventuellen Streitigkeiten mit der Fa. Baumann aus einer Geschäftsbeziehung oder deren Anbahnung wird als Gerichtsstand der Geschäftssitz der Fa. Baumann vereinbart. Erfüllungsort ist Wenkheim.

Es wird vereinbart, daß ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland zur Anwendung kommt; internationales Kaufrecht wird ausdrücklich ausgeschlossen.

## § 14 Teilunwirksamkeit

Die Unwirksamkeit einzelner Punkte dieser Bedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle einer unwirksamen Bestimmung tritt die gültige Bestimmung, die in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.